

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Ralf Nolte, Gerold Otten,
Hannes Gnauck und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/9908 –**

Nachrichtendienstrecht und die Übermittlung personenbezogener Daten

Vorbemerkung der Fragesteller

Beim aktuellen „Gesetz zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts“ ist auf einige Problemfelder aufmerksam zu machen, die Fragen hinsichtlich des Datenschutzes und der tatsächlichen Sinnhaftigkeit aufwerfen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Befugnisse der Nachrichtendienste des Bundes – des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), des Bundesamts für Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) – substanziell zu erweitern. Besonders hervorzuheben ist die geplante Ermächtigung zur Übermittlung persönlicher Daten an inländische nichtöffentliche Stellen.

Unter anderem sieht das Gesetz in § 19 Absatz 3 des Entwurfs des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG-E) vor, dass das BfV und das BAMAD personenbezogene Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln müssen, wenn der Verdacht besteht, dass dies zur Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren wegen Verletzung der Verfassungstreuepflicht, bei mutmaßlichen verfassungsschutzrelevanten Aktivitäten oder zur Durchsetzung wirtschaftlicher Sanktionen erforderlich ist. Im vorgelegten Änderungsantrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts (Bundestagsdrucksache 20/8626) wird in § 22a explizit den beiden oben genannten Nachrichtendiensten ermöglicht, sensible Daten auch an „nichtöffentliche inländische Stellen“ zu übermitteln.

Die Möglichkeit, personenbezogene Daten nun auch an nichtöffentliche Stellen, also im Prinzip an jede private natürliche oder juristische Person weiterzugeben, stellt einen qualitativ vollkommen neuen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Menschen dar und kann gewichtige Folgen haben. Explizit wird im Änderungsantrag zugegeben, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an inländische nichtöffentliche Stellen „gewichtige Risiken“ mit sich bringe. So könnten den Betroffenen dadurch Nachteile etwa durch Vorenthaltung von Leistungen, auf die sie für ihre Lebensführung angewiesen seien, oder den Ausschluss aus sozialen Zusammenhängen entstehen, die von enormer Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung der Betroffenen seien. Auch die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen durch den Empfänger der Daten werden als mögliche Handlungsoptionen aufgezählt. Nicht weniger als

die soziale Existenz und die seelische Gesundheit der Betroffenen wird dadurch gefährdet.

Unter anderem der Deutsche Anwaltverein (DAV) übt scharfe Kritik an dem Gesetz und betrachtet es als potenziell verfassungswidrig (vgl. <https://rsw.bek.de/aktuell/daily/meldung/detail/dav-findet-gesetzentwurf-zum-nachrichtendienstrecht-untauglich>). Auch eine Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sieht das Gesetz hinsichtlich seiner Datenschutzaspekte überaus kritisch (vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/974684/e08a63cc7f3a83cfbbfca526bc064eb1/20-4-322-data.pdf>). Die wesentlichen Kritikpunkte am Gesetz bleiben nach Auffassung der Fragesteller trotz des eingebrachten Änderungsentwurfs durch die Koalition weiterhin erhalten und konnten nicht ausgeräumt werden.

Von politischen Beamten geführten Nachrichtendiensten kann nicht grundsätzlich eine absolut objektive Arbeitsweise unterstellt werden. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs stellte hier bereits die fehlende Unabhängigkeit von weisungsgebundenen Beamten in Deutschland fest (vgl. <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/eugh-deutsche-staatsanwaelte-duerfen-eu-haftbefehl-nicht-ausstellen-a-1269623.html>). Es kann nach Lesart der Fragesteller weder ausgeschlossen werden, dass diese weitreichenden und potenziell folgenschweren Befugnisse missbraucht werden, noch dass sie fehlerhaft eingesetzt werden. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung stellen zudem einen sehr unklaren Tatbestand dar, der verschieden ausgelegt werden kann.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen tragen in den Augen der Fragesteller demnach das Risiko einer zunehmenden politischen Instrumentalisierung der Nachrichtendienste in sich und könnten langfristig eine Gefahr für die demokratische Grundordnung und den Schutz individueller Rechte darstellen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Gesetz zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts vom 22. Dezember 2023 ist am 30. Dezember 2023 in Kraft getreten (BGBl. 2023 I Nummer 413 vom 29. Dezember 2023). Mit den Änderungen der Übermittlungsbefugnisse werden diese entsprechend den Vorgaben der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eingeschränkt und inhaltlich bestimmter geregelt, nicht erweitert. Eine Befugnisserweiterung ist mit den gesetzlichen Regelungen nicht verbunden. Gleiches gilt im Übrigen für das Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes vom 22. Dezember 2023, das am 30. Dezember 2023 in Kraft getreten ist (BGBl. 2023 I Nummer 410 vom 29. Dezember 2023). Angesichts der Ausrichtung der Fragen der Kleine Anfrage gehen die Antworten auf die Rechtslage zum Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ein (die nach den Verweisungen des MAD-Gesetzes ergebnisgleich für das BAMAD gelten).

1. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass mit der Weitergabe von Daten durch Nachrichtendienste kein Missbrauch betrieben wird?
2. Wie wird gewährleistet, dass nichtöffentliche Stellen, die personenbezogene Daten erhalten, diese nicht für unrechtmäßige Aktivitäten verwenden?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Übermittlungsbefugnisse selbst sind inhaltlich bestimmt und eng begrenzt. Zudem darf der Empfänger die übermittelten Daten nach § 25 Absatz 2 Satz 1

Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) grundsätzlich nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

3. Welche Kontrollmechanismen sind vorgesehen, um die Weitergabe von Daten an Dritte durch die ursprünglichen nichtöffentlichen Empfänger zu unterbinden?

Nach § 25 Absatz 2 Satz 4 BVerfSchG ist der Empfänger verpflichtet, dem BfV auf dessen Verlangen Auskunft über die weitere Verarbeitung zu geben. Im Übrigen ist die gesetzliche Zweckbindung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BVerfSchG eine Vorschrift über den Datenschutz, deren Einhaltung der Kontrolle der Datenschutzaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterliegt.

4. Wie plant die Regierung sicherzustellen, dass die übermittelten Daten nicht zu unberechtigten Benachteiligungen im wirtschaftlichen oder sozialen Leben führen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Rechenschaftspflichten werden für nichtöffentliche Stellen eingeführt, die personenbezogene Daten von Nachrichtendiensten erhalten?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Wie wird überwacht, dass die Datenweitergabe an nichtöffentliche Stellen im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht?

Nach § 28 BVerfSchG kontrolliert die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten, beim BfV.

7. Wie bewertet die Regierung das Risiko, dass durch die Datenweitergabe die Privatsphäre von Bürgern unangemessen verletzt werden könnte?

Die Bundesregierung setzt mit der Neufassung der gesetzlichen Regelungen die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben um, welche den Grundrechtsschutz umfassend berücksichtigen und das Risiko von Grundrechtsverletzungen minimieren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Welchen Nutzen sieht die Bundesregierung in der Weitergabe von Daten potenzieller Verfassungsgegner an externe, nichtstaatliche Akteure?

Übermittlungen des BfV dienen dem Schutz der besonders gewichtigen Rechtsgüter nach § 19 Absatz 3 BVerfSchG.

9. Wie wird sichergestellt, dass die betroffenen Personen nicht in ihren Grundrechten beeinträchtigt werden?

Die gesetzlichen Übermittlungsvoraussetzungen und Weiterverarbeitungsbindungen gewährleisten den gebotenen Grundrechtsschutz.

10. Inwiefern trägt die Datenweitergabe an nichtöffentliche Stellen zur Prävention von Verfassungsfeindlichkeit bei?

Die näheren Zwecke von Übermittlungen des BfV sind der Liste in § 22a Satz 1 BVerfSchG zu entnehmen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, dass Personen fälschlicherweise als Verfassungsgegner markiert und ihre Daten weitergegeben werden?

Die Bundesregierung setzt mit der Neufassung der gesetzlichen Regelungen die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben um, welche den Grundrechtsschutz umfassend berücksichtigen und das Risiko von Grundrechtsverletzungen minimieren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Welche Möglichkeiten der Rehabilitierung sieht die Bundesregierung in einem solchen Fall vor (vgl. Frage 11)?

Solche Möglichkeiten richten sich nach dem geltenden Recht, speziell Amtshaftungsansprüchen in Fällen, in denen sie begründet sind.

13. Wie werden die Kriterien für die Weitergabe von Daten an nichtöffentliche Stellen festgelegt und überprüft?

Die Kriterien sind in § 22a BVerfSchG geregelt. Deren Einhaltung wird nach § 28 BVerfSchG von der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz überprüft.

14. Welche Rechtsmittel stehen Personen zur Verfügung, die von der Datenweitergabe betroffen sind und diese anfechten möchten?

Die Datenübermittlung unterliegt als schlicht-hoheitliches Handeln nicht der gegen Verwaltungsakte gerichteten Anfechtungsklage. Rechtsschutz wäre im Wege einer Feststellungs- oder Leistungsklage eröffnet.

15. Wie gedenkt die Bundesregierung, die Einhaltung der Zweckbindung bei der Weitergabe von Daten an nichtöffentliche Stellen zu kontrollieren?

Auf die Antwort zu Frage 6 und, sofern sich die Frage auf die Verarbeitung durch den Empfänger bezieht, Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

16. Welche Langzeitfolgen erwartet die Bundesregierung von der geplanten Ausweitung der Datenweitergabebefugnisse für die Nachrichtendienste, und könnten sich aus dieser obligatorischen Datenweitergabe beispielsweise an nichtöffentliche Stellen Gefahren für Leib und Leben der Betroffenen ergeben?

Eine Befugnisserweiterung ist mit den gesetzlichen Regelungen nicht verbunden. Die Bundesregierung setzt mit der Neufassung der gesetzlichen Regelungen die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben um, welche den Grundrechtsschutz umfassend berücksichtigen und das Risiko von Grundrechtsverletzungen minimieren.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Inwiefern werden potenzielle negative Folgen für die betroffenen Personen, wie der Verlust von Wohnraum oder finanziellen Ressourcen, einkalkuliert?

Die Bundesregierung setzt mit der Neufassung der gesetzlichen Regelungen die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben um, welche den Grundrechtsschutz umfassend berücksichtigen und das Risiko von Grundrechtsverletzungen minimieren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

18. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die „Deradikalisierung“ zu fördern, ohne dass Betroffene soziale oder ökonomische Nachteile erfahren, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung begegnet allen verfassungsfeindlichen Bestrebungen wirksam und entschlossen. Sie verfolgt dabei einen ganzheitlichen und phänomenübergreifenden Ansatz. Dieser umfasst auch Prävention und Deradikalisierung. Dies wird auch in Zukunft fortbestehen.

- a) Trägt es nach Auffassung der Bundesregierung zur „Deradikalisierung“ bei, wenn Betroffene der Datenweitergabe Wohnraum, Eigentum oder ihre Anstellung verlieren, und wenn ja, inwiefern?
- b) Trägt es nach Auffassung der Bundesregierung zur „Deradikalisierung“ bei, wenn Betroffene der Datenweitergabe als direkte oder indirekte Folge physischen oder seelischen Schaden erleiden, und wenn ja, inwiefern?

Die Fragen 18a und 18b werden gemeinsam beantwortet.

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

19. Plant die Bundesregierung, nachweislich unschuldige Personen, deren Daten fälschlicherweise weitergegeben wurden, zu entschädigen, und wenn ja, wie?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und im Übrigen auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

20. Welche unabhängigen Instanzen werden etabliert, um die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Datenweitergabe zu überprüfen und Missbrauch zu verhindern?

Auf die Antworten zu den Fragen 3, 6 und 15 wird verwiesen.

21. Welche spezifischen Kriterien legt die Bundesregierung fest, bevor Nachrichtendienste personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen weitergeben dürfen?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

22. Gibt es eine definierte Schwelle oder ein Mindestvergehen, das eine Person begehen muss, um von den Nachrichtendiensten beobachtet zu werden und deren Daten weitergegeben werden?

Die Voraussetzungen der Informationssammlung des BfV ergeben sich aus § 3 BVerfSchG in Verbindung mit § 4 BVerfSchG und, sofern sich die Frage auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bezieht, aus den §§ 9 bis 9b BVerfSchG sowie dem Artikel 10-Gesetz (G 10).

- a) Kann die Bundesregierung konkrete Beispiele nennen, in denen die Weitergabe von persönlichen Daten durch Nachrichtendienste an nichtöffentliche Stellen als notwendig erachtet wird und wo sie unnötig wäre (wenn ja, bitte keine Extrembeispiele nennen, sondern Beispiele für Fälle, in denen die Schwelle gerade überschritten wäre)?

Die näheren Zwecke von Übermittlungen des BfV sind der Liste in § 22a Satz 1 BVerfSchG zu entnehmen.

- b) Wie begründet die Bundesregierung die Notwendigkeit, dass Nachrichtendienste gegen Personen vorgehen, die als Gegner der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker angesehen werden?

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG ist es gesetzliche Aufgabe des BfV, Bestrebungen aufzuklären, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes [GG]), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 GG) gerichtet sind.

23. Inwiefern ist es laut Ansicht der Bundesregierung notwendig, dass sich die Nachrichtendienste gegen vermeintliche Gegner der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker engagieren, und welche Völker sind hier gemeint, und wie würde die Regierung eben diese Völker definieren?

Ist es nach Ansicht der Bundesregierung demnach korrekt, dass diffamierende Äußerungen gegen ein „Deutsches Volk“ als Kampfansage gegen die Völkerverständigung zu interpretieren und demnach verfassungsfeindlich sind?

Die gesetzliche Aufgabe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG bezieht sich bereits in ihrem Wortlaut auf die Verfassungsvorschriften der Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 26 Absatz 1 GG die sich am völkerrechtlichen Gewaltverbot orientieren und dem Geist der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes folgen. Gegen die Völkerverständigung gerichtet sind etwa das aktive Propagieren oder Fördern von Gewalt in den internationalen Beziehungen oder ver-

gleichbar schwerwiegenden völkerrechtswidrigen Handlungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 – 1 BvR 1474/12 –, BVerfGE 149, 160-221, Randnummer 111-112). Eine Begrenzung auf bestimmte Staaten erfolgt dabei nicht. Etwaige „diffamierende Äußerungen gegen ein ‚Deutsches Volk‘“ – fallen nicht in den Anwendungsbereich der Norm.

24. Wie würde die Bundesregierung die neuen Befugnisse der Nachrichtendienste charakterisieren, wenn nicht als Maßnahmen zur Zersetzung bestimmter Gruppierungen oder Individuen?

Die in der Frage unterstellte Zielrichtung ist gesetzlich unzulässig und abseitig. Die Ziele der Übermittlungen sind allgemein der Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter (§ 19 Absatz 3 BVerfSchG) und im Falle der Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die in § 22a Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG aufgelisteten näheren Zwecke. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

25. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „nichtöffentliche Stellen“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) im Kontext des Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts?

Der Begriff der nichtöffentlichen Stelle ist in § 2 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) definiert. Die Definition gilt nach § 1 Absatz 8 BDSG in Verbindung mit § 27 BVerfSchG auch für die Anwendung des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

26. Welche Arten von Organisationen oder Einrichtungen zählen nach Auffassung der Bundesregierung zu den nichtöffentlichen Stellen, die Daten empfangen könnten?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Gibt es Kriterien oder Standards, die eine nichtöffentliche Stelle erfüllen muss, um als Empfänger von Daten durch die Nachrichtendienste zugelassen zu werden?

Abstrakt-generelle Qualifikationsanforderungen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Im Einzelfall können Übermittlungsverbote aus § 23 BVerfSchG folgen.

Im Übrigen sind bei der pflichtgemäßen Ausübung des Übermittlungsermessens auch weitere Gesichtspunkte berücksichtigungsfähig, die ebenso vom Einzelfall abhängen.

28. Kann die Bundesregierung Beispiele für nichtöffentliche Stellen nennen, die potenziell in der Lage wären, Daten von Nachrichtendiensten zu empfangen?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

29. Wie wird die Vertraulichkeit der Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen von der Bundesregierung garantiert?

Auf die Antworten zu den Fragen 3, 6, 15 und 20 wird verwiesen.

30. Inwiefern werden nichtöffentliche Stellen zur Verantwortung gezogen, sollten sie empfangene Daten unrechtmäßig nutzen oder weitergeben?

Liegt eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor, können zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz bestehen. Im Übrigen unterliegen auch nichtöffentliche Stellen der öffentlich-rechtlichen Datenschutzaufsicht der dazu zuständigen Aufsichtsstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

31. Sollen inländische nichtöffentliche Stellen für die Informationserhebung, Nachrichtengewinnung oder Nachrichtenbeschaffung von Verfassungsschutz und BAMAD eingesetzt werden?

Die aktuellen Gesetzesänderungen betreffen die Datenübermittlung durch die Nachrichtendienste. Das geltende Recht sieht im Übrigen den Einsatz nichtöffentlicher Stellen auch bei der Informationsbeschaffung vor. Dies gilt speziell beim Einsatz von Vertrauensleuten (§ 9b BVerfSchG) und der Mitwirkung von Anbietern von Post- und Telekommunikationsdiensten an Überwachungsmaßnahmen (§ 2 G 10).

32. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass personenbezogene Daten von Verfassungsschutz und BAMAD künftig an Nachbarn, die Hausbank, den Vermieter, den Arbeitgeber oder das soziale Umfeld von Personen weitergegeben werden, bei denen eine konkretisierte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker unterstellt wird?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

33. Wer stellt eine solche konkretisierte Gefahr (vgl. Frage 32) fest?

Soweit es sich um einen gesetzlichen Tatbestand handelt, ist er von der durchführenden Behörde vor Anwendung des Gesetzes zu prüfen, im Falle einer Übermittlung durch das BfV also vom BfV, dort bei einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen unter Beachtung des § 25c Absatz 3 BVerfSchG. Daneben kann die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungshandelns auch in aufsichtlichen oder gerichtlichen Verfahren zu prüfen sein.

34. Was muss erfüllt sein, damit ein Einzelner eine konkretisierte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker darstellt?

§ 19 Absatz 2 BVerfSchG enthält eine Legaldefinition der konkretisierten Gefahr.

35. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass eine solche konkretisierte Gefahr durch einen Post in den sozialen Medien verwirklicht wird?

Eine allgemeine Aussage ist nicht möglich, es wäre der jeweilige Einzelfall zu betrachten. Wenn der Post beispielsweise eine glaubliche Anschlagdrohung enthält, kann dies den Verdacht einer konkretisierten Gefahr begründen.

36. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zur Generierung von Präventionswissen an Vereine und Deradikalisierungsprojekte erfolgt, die Kontakte in die linksextrême Szene unterhalten?

Die gesetzlichen Übermittlungsvoraussetzungen ergeben sich aus den §§ 22a, 23 BVerfSchG. Ob sie vorliegen, kann nur einzelfallbezogen beantwortet werden.

37. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass durch den Verfassungsschutz oder das BAMAD personenbezogene Daten an die Amadeu-Antonio-Stiftung übermittelt werden?

Auf die Antwort zu Frage 36 wird verwiesen.

